

**DER OBERBÜRGERMEISTER  
DER STADT BAMBERG**



STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

BBB-Stadtratsfraktion  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:  
Herr Hinterstein**  
Rathaus Maximiliansplatz  
Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg  
Telefon 0951 87-1004  
Telefax 0951 87-1975  
christian.hinterstein@  
stadt.bamberg.de  
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg  
BLZ 770 500 00 | Konto-Nr: 18  
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM3333  
IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

30.09.2024

**Antrag Bamberger Bürger-Block (BBB) vom 15.07.2024;  
Kommunaler Ordnungsdienst, Schwerpunkteinsatz Radverkehr**

Sehr geehrter Herr Tscherner,

mit Schreiben vom 15.07.2024 beantragte die Stadtratsfraktion „Bamberger Bürger-Block (BBB)“ einen Schwerpunkteinsatz des Kommunalen Ordnungsdienstes (im folgenden kurz „KOD“ genannt) im Bereich des Radverkehrs.

Das Anliegen wurde durch das Ordnungsamt, die Straßenverkehrsbehörde sowie die Rechtsabteilung geprüft. Nach Abschluss der Prüfung darf zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen werden:

Grundsätzlich darf der Hinweis gegeben werden, dass der reine Vollzug des Straßenverkehrsrechts oder der kommunalen Satzungen und Verordnungen, sog. laufendes Verwaltungshandeln darstellt, welches der Zuständigkeit des Stadtrats gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO entzogen ist. Dies gilt auch für die Kontrolltätigkeit des KOD, die dieser innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenspektrums selbständig wahrnimmt. Für Fragen des Vollzugs besteht daher keine Stadtratszuständigkeit.

Inhaltlich ist, abgesehen von den begrenzten personellen Ressourcen, eine regelhafte Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch den Kommunalen Ordnungsdienst generell nur im Rahmen sehr enger rechtlicher Grenzen möglich. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf „Anhaltebefugnisse“ des Kommunalen Ordnungsdienstes im fließenden Verkehr und etwaige erforderlich werdende Identitätsfeststellungen zur Ahndung festgestellter Verstöße.

Dabei sieht das geltende Recht für den KOD keine Befugnis vor, den fließenden Verkehr jenseits von Fußgängerzone und Gehweg anzuhalten, so dass besonders rücksichtslos agierende Radfahrende sich einem Anhalten leicht entziehen können. Auch beim Antreffen innerhalb der Fußgängerzone muss die Tätigkeit des KOD in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stattfinden. Ein „Stoppen“ gegen den Willen des Radfahrenden ist damit in aller Regel nicht möglich, bzw. muss jede Gefährdung für den Radfahrenden selbst und Dritte ausgeschlossen werden können. Nach den Richtlinien für die Polizeiliche Verkehrsüberwachung vom 12.05.2006, sollen angestellte Kräfte zudem nur gemeinsam mit Polizeivollzugsbeamten/innen zum Einsatz kommen. Der KOD verfügt im Außendienst nicht über verbeamtete, sondern ausschließlich über (nach TVöD) angestellte Kräfte. In aller Regel wird daher die die Aufforderung an eine/n Radfahrer/in, anzuhalten, nicht effektiv durchgesetzt werden können, wenn dies nicht freiwillig erfolgt. Identitätsfeststellungen sind ebenfalls nur unter Hinzuziehung von Polizeikräften möglich, da kommunale Durchsetzungsrechte fehlen. Ein alleiniges Tätigwerden der KOD-Kräfte wäre daher rechtssicher nicht möglich.

Zu diesem Themenkomplex darf auf die Sitzungsvorlage VO/2016/0362-31 für die Sitzung des damaligen Umweltsenates am 20.09.2016 hingewiesen werden. Die dortigen Ausführungen, seinerzeit zur Beantwortung eines Antrags der BBB-Fraktion vom 24.04.2016, beziehen sich zwar auf ein Tätigwerden des Parküberwachungsdienstes der Stadt Bamberg (PÜD), sind aber auch auf den KOD vollständig übertragbar. Der KOD hat im fließenden Radverkehr keine weitergehenden Befugnisse als der PÜD. Die Sitzungsvorlage liegt diesem Schreiben als **Anlage** bei.

Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass dem mit ihrem Anliegen verfolgten Zweck einer Kontrolle des Radverkehrs, in der Praxis bereits nachgekommen wird. Der KOD kontrolliert, im Rahmen der nur sehr eingeschränkt bestehenden personellen Möglichkeiten, gerade auch die Fußgängerzonenbereiche. Werden dort Radfahrende außerhalb der erlaubten Zeiten angetroffen, werden diese schwerpunktmäßig angesprochen. Nach den bislang gemachten Erfahrungen steigen viele Radfahrende bei Sichtung von Mitarbeitenden des KOD bereits freiwillig vom Rad ab, sodass bereits die Präsenz des KOD entsprechende Wirkung zeigt.

Naturgemäß gilt dies nicht für alle Radfahrenden. Die Praxis zeigt, dass häufig gerade die hartnäckigen „Regelverweigerer“ gut über die – sehr eingeschränkten - rechtlichen Befugnisse kommunaler Kontrollorgane informiert sind. Allein das Aussprechen „mündlicher Verwarnungen und Aufklärungen auf Gefahren“ ohne im Bedarfsfall auch effektiv Verwangelder durch den KOD erlassen zu dürfen, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht sinnvoll umsetzbar.


Da die Polizei hier sehr viel weitergehende Befugnisse und Möglichkeiten hat, als der KOD der Stadt Bamberg, findet regelmäßig ein enger Austausch, im Besonderen auch zu den Feststellungen im Radverkehr statt. Gerade in Bezug auf das verbotswidrige Befahren besonders gefährdeter Orte (bspw. Fußgängerzone) steht die Verwaltung in Kontakt mit der

Polizeiinspektion Bamberg-Stadt und plant, ganz im Sinne Ihres Antrags, Schwerpunktaktionen mit gemeinsamen Streifen von Polizei und KOD.

Auch wenn inhaltlich Ihrem Anliegen nicht zur Gänze entsprochen werden kann, soll doch deutlich gemacht werden, dass der KOD – im Rahmen der rechtlichen und personellen Möglichkeiten, welche beide bei Kontrollen des fließenden Radverkehrs sehr beschränkt sind – auch die Situationen in den Fußgängerzonen mit im Blick hat und auch gemeinsame Aktionen mit der Polizei geplant sind.

Die weiteren Stadtratsfraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2016/0362-31</b>
Federführend: 31 Straßenverkehrsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	19.07.2016
		Referent:	Haupt Ralf
		Amtsleiter:	Towstoles Kornelia
		Sachbearbeiter:	Dursch Barbara
<b>Einsatz des Parküberwachungsdienstes zur Überwachung des Fahrradverkehrs</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
20.09.2016	Umweltsenat	Kenntnisnahme	

## I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 24.04.2016 (*siehe Anlage 1*) stellte die Stadtratsfraktion „Bamberger Bürger-Block (BBB)“ fest, dass „das regelwidrige Verhalten vieler Radfahrer spürbar zugenommen habe“ und dass zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer „Handlungsbedarf gegeben“ ist.

In Bayern haben neben der Landespolizei die Gemeinden die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Straßenverkehrsgesetz) gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung – Bayern - ZustV zu verfolgen und zu ahnden,

- 1) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden (*beispielsweise die sog. Parkverstöße*)
- 2) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 3) die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit folgenden Verkehrszeichen:
  - a) Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 –Verbot der Einfahrt -, soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
  - b) Zeichen 237 - Radweg -,
  - c) Zeichen 239 - Gehweg -,
  - d) Zeichen 240 - Gemeinsamer Geh- und Radweg -,
  - e) Zeichen 241 - Getrennter Rad- und Gehweg -,
  - f) Zeichen 242.1 und 242.2 - Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs -,
  - g) Zeichen 244.1 und 244.2 - Beginn und Ende einer Fahrradstraße -,
  - h) Zeichen 325.1 und 325.2 - Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs -
- 4) die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.

Eine Einschränkung polizeilicher Befugnisse ist damit nicht verbunden; vielmehr bestehen die polizeilichen und kommunalen Befugnisse nebeneinander.

Es steht den Gemeinden frei, ob sie von diesen Zuständigkeiten Gebrauch machen. Üben Sie die Befugnisse aus, sind sie, wie die Polizei, an die Verkehrsüberwachungsrichtlinien gebunden und dürfen bei der Ausübung der Befugnisse nur entsprechend geschultes Personal einsetzen.

Praktische Umsetzung:

a) Anhaltebefugnis:

Siehe Nr. 2.5.4 i. V. m. Punkt 4 der „Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsüberwachung (VÜ-Richtlinie-VÜR) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006“:

#### **2.5.4 Anhalten**

Nach Verkehrsverstößen sind die Betroffenen grundsätzlich anzuhaltend, da die verkehrserzieherische Wirkung einer Beanstandung mit Anhaltung ungleich höher einzuschätzen ist, als Beanstandungen im Nachsendeverfahren und weil sich anlässlich einer Beanstandung wegen eines Verkehrsdelikts immer wieder Verdachtsmomente für andere Delikte ergeben können (ganzheitlicher Kontrollansatz – vgl. hierzu Nr. 2.10). Zudem entfallen bei Kontrollen mit Anhaltung zeitraubende und personalintensive Nachermittlungen. Grundsätzlich ist deshalb auch bei der technischen Verkehrsüberwachung eine möglichst hohe Anhaltequote anzustreben.

Von einer Anhaltung ist abzusehen, wenn dadurch eine Gefährdung des Betroffenen oder anderer Personen zu befürchten ist oder wenn der übrige Verkehr unzumutbar behindert werden könnte.

#### **4. Gemeinden und Zweckverbände**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Gemeinden und Zweckverbände, soweit sie Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung wahrnehmen.

Zu beachten ist aber, dass es sich bei der Anhaltebefugnis um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, die ein Beschäftigter ohne Beamtenverhältnis nicht alleine durchführen darf; siehe Nr. 2.3 i.V. m. Nr. 4 der o.g. Richtlinien:

#### **2.3 Einsatz von Angestellten**

Werden zur Überwachung des Straßenverkehrs Angestellte eingesetzt (Art. 2 Abs. 2 POG), gilt Folgendes:

**2.3.1** Zur Überwachung von Verstößen gegen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zur Bedienung von Geschwindigkeitsmessgeräten, auch von Laser-Handmess-Geräten, können Angestellte nach Weisung der zuständigen Dienststelle uneingeschränkt eingesetzt werden.

**2.3.2** Im Übrigen sollen Angestellte nur gemeinsam mit Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden. Anhaltungen (§ 36 Abs. 5 StVO, § 46 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit § 163b StPO) bleiben den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vorbehalten.

**Beim Parküberwachungsdienst der Stadt Bamberg sind keine Beamten im Einsatz**, weshalb die Erfüllung dieser Aufgabe nur in Kooperation mit der Polizei möglich wäre.

b) Personalienfeststellung

Die Durchsetzung der Identitätsfeststellung ist durch Mitarbeiter von Kommunen nicht vorgesehen; dies ist nur unter Beiziehung der Polizei möglich, die, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

Deshalb ist eine enge und verlässliche Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung unerlässlich.

Zu den einzelnen Anfragen :

1. *Der Parküberwachungsdienst wird ermächtigt, gegenüber Radfahrern Verwarnungen auszusprechen, ebenso Personalien festzustellen und Verwarnungsgelder zu verlangen.*

Wirksam durchführen lässt sich diese Aufgabe, wie bereits erläutert, nur in enger Zusammenarbeit mit der Polizei.

Der Kommune fehlen die - möglicherweise erforderlichen - Durchsetzungsrechte. Soweit der Verkehrsteilnehmer kooperativ und einsichtig mitwirkt, kann die Ahndung problemlos erfolgen. Bedauerlicherweise ist die Akzeptanz in diesem wünschenswerten Ausmaß nicht vorhanden.

Durch vielfache Berichterstattung in den Medien und im Internet sind viele Radfahrer über die eingeschränkten Rechte kommunaler Kontrollorgane durchaus informiert. In der Presse und sonstigen Veröffentlichungen sind Begriffe wie „Radel-Rowdys“ oder „Rüpel-Radler“ durchaus gängig. Die Akzeptanz bzw. der Respekt vor Mitarbeitern der Kommune wird deshalb in Frage gestellt. Die Kontrolle von Radfahrern würde daher i.d.R. nie alleine durch eine Arbeitskraft durchgeführt werden. Vielmehr erfolgt die Kontrolle durch gezielte Schwerpunktaktionen mit einer größeren Anzahl von Überwachungspersonal.

2. *Das Aufgabenfeld des Parküberwachungsdienstes wird auf die aktive Überwachung des Fahrradverkehrs erweitert. Dies kann im Zuge der bereits definierten Überwachungsräume des ruhenden Autoverkehrs geschehen.*

Grundsätzlich ist eine Überwachung durch den Parküberwachungsdienst rechtlich möglich. Allerdings wäre die Überwachung des Radverkehrs parallel zum ruhenden Verkehr in der Praxis nicht effektiv umsetzbar. Beide Aufgaben, die Überwachung des ruhenden Verkehrs und des fließenden Fahrradverkehrs kann mit dem vorhandenen Personal, auch aufgrund der Erforderlichkeit der Doppel- und Mehrfachstreifen, nicht in den nötigen Ausmaß realisiert werden. Die nötige Kontrolle des ruhenden Verkehrs müsste massiv eingeschränkt werden. Außerdem bedarf es zur Durchführung der Überwachung des Fahrradverkehrs der Mitarbeit der Polizei, die diese nicht in Aussicht stellt (vergleiche hierzu weiteres unter Ziffer 3).

3. *Die Fußgängerzone ist durch gezielte regelmäßige Einsätze von Mitarbeitern gesondert zu überwachen.*

Das Befahren der Fußgängerzone „Maxplatz“ ist während der Lieferzeiten von 18:00 bis 10:30 Uhr erlaubt. In der restlichen Zeit herrscht oftmals reger Fußgängerverkehr, der selbst bei Übertretungen (*verbotswidriges Befahren der Fußgängerzone*) ein Fahren mit dem Fahrrad nicht ermöglicht.

Die Fußgängerzonen Kleberstraße, Wunderburg, Austraße und Pfahlplätzchen lassen Radverkehr ohne zeitliche Einschränkung zu.

Mit Zulassung des Radverkehrs müssen Radfahrer Schrittgeschwindigkeit einhalten, in unklaren Fällen vom Fahrrad absteigen und dem Fußgänger Vorrang gewähren. Eine Behinderung oder Gefährdung der Fußgänger muss in jedem Fall ausgeschlossen werden

Die Kommune ist zwar dazu ermächtigt, die Tatbestände „verbotswidriges Befahren der Fußgängerzone“, auch bei Gefährdung und die Nichteinhaltung der in Fußgängerzonen vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit zu ahnden bzw. zu verfolgen. Um eine effektive und auch von der Bevölkerung akzeptierte Überwachung zu realisieren ist es jedoch nötig, solche Aktionen gemeinsam durch den Parküberwachungsdienst und die Polizei durchzuführen.

Das Straßenverkehrsamt hat deshalb bei der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt angefragt, ob eine gemeinsame Überwachung von Fahrradfahrern durch Parküberwachungsdienst und Polizei denkbar wäre.

Seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt wurde per E-mail vom 18.07.2016 mitgeteilt, dass eine gemeinsame Aktion in diesem Aufgabenbereich nicht für sinnvoll erachtet wird.

... Die Polizeiinspektion Bamberg-Stadt hat in der Vergangenheit bereits mehrfach Konzepteinsätze in diesem Bereich mit Unterstützungskräften der Bereitschaftspolizei durchgeführt und wird dies auch künftig je nach Kräftelage und Einsatzbelastung einplanen.

Auch die Erweiterung unserer Sicherheitswacht – Ausbildung ab Herbst – Einsatz ab 02.2017 – wird diesen Problembereich nicht abdecken können. Den Mitgliedern der Sicherheitswacht fehlen hierzu die rechtlichen Ermächtigungen....

Zur Schlussbemerkung des Antrags:

*Kosten: keine, da keine Stellenmehrung, zudem weitere Einnahmen durch Verwarnungsgelder*

Die Hauptaufgabe des Parküberwachungsdienstes war und ist die Überwachung des Ruhenden Verkehrs. Ohne Stellenmehrung wurden im Laufe der letzten Jahre die zu bestreifenden Bereiche immer mehr ausgedehnt, indem weite Bereiche des Stadtgebietes zu Bewohner-Zonen umgestaltet wurden. Abgesehen davon erfordert die allgemeine Zuständigkeit des PÜD im gesamten Stadtgebiet alle Ressourcen. Auf aktuelle Ereignisse muss mit geeigneten Maßnahmen, wie z. B. Schwerpunktüberwachungen reagiert werden. Ab 01.01.2017 soll eine neue Parkgebührenordnung in Kraft treten, die eine Anpassung der Überwachungszeiten entsprechend der neuen Bewirtschaftungszeiten und -zonen erforderlich machen wird.

Beide Aufgaben dienen nicht der Erzielung von Einnahmen, sondern der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Fiskalische Interessen, wie Gewinnerzielungsabsicht, dürfen für die Entscheidungsfindung, ob die Kommune von den Überwachungsrechten Gebrauch macht, keine Rolle spielen; dies wäre rechtswidrig. Die Einnahmenerzielung kann höchstens einen positiven Nebeneffekt bewirken, indem sie zur Kostendeckung beiträgt.

Nachdem die Polizei mitgeteilt hat, dass die Überwachung des Radverkehrs durch sie sichergestellt wird schlägt die Verwaltung vor, entsprechend einer Stellungnahme des Stadtplanungsamts (siehe Anlage 2) „durch Öffentlichkeitsarbeit, in der Radfahrer wie auch Fußgänger und Autofahrer über bestimmte Themen, wie z.B. legales Radfahren entgegen Einbahnstraßen, richtiges Verhalten bei kombinierten Geh- und Radwegen, Geisterradlern, etc., aufzuklären.

## II. Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der BBB-Fraktion vom 24.04.2016 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage 1 – Antrag der BBB-Fraktion vom 24.04.2016

Anlage 2 – Stellungnahme Stadtplanungsamt vom 11.05.2016

**Verteiler:**

Referat 5

Amt 31 / PÜD



02.05.16

Anlage 1

**BBB – Bamberger Bürger-Block e.V.**  
Fraktion  
Grüner Markt 7, 96047 Bamberg

Herrn  
Oberbürgermeister  
Andreas Starke

Eingang Stadt Bamberg  
02. Mai 2016  
Stadt Bamberg

01. Mai 2016

Bamberg, 24.04.2016

04. Mai 2016

--ANTRAG--

Amt 31 / Straßenverkehrsamt


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

erfreulicher Weise hat der Fahrradverkehr in Bamberg stetig zugenommen. Leider stellen wir jedoch in diesem Zusammenhang fest, dass das regelwidrige Verhalten vieler Radfahrer spürbar zugenommen hat. So ist das Fahren gegen die Einbahnrichtung oder auf ausgewiesenen Fußgängerwegen, das Überqueren von roten Ampeln, sowie das Fahren in der Fußgängerzone häufig zu beobachten. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, ist Handlungsbedarf gegeben, weshalb wir hiermit wie folgt beantragen:

- Der Parküberwachungsdienst wird ermächtigt gegenüber Radfahrern Verwarnungen auszusprechen, ebenso Personalien festzustellen und Verwarnungsgelder zu verlangen.
- Das Aufgabenfeld des Parküberwachungsdienstes wird auf die aktive Überwachung des Fahrradverkehrs erweitert. Dies kann im Zuge der bereits definierten Überwachungsräume des ruhenden Autoverkehrs geschehen.
- Die Fußgängerzone ist durch gezielte regelmäßige Einsätze von Mitarbeitern gesondert zu überwachen.

Kosten: keine, da keine Stellenmehrung, zudem weitere Einnahmen durch Verwarnungsgelder.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Triffo  
Stadtrat  
Boveristraße 14f, 96050 Bamberg



Stadt Bamberg

24. Mai 2016

Amt 31 / Straßenverkehrsamt



**Überwachung des Radverkehrs durch den Parküberwachungsdienst  
- Antrag BBB vom 24.04.2016**

Anlagen:

- I. Laut Antrag soll zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer das regelwidrige Verhalten von Radfahrern zusätzlich vom Parküberwachungsdienst überwacht werden.

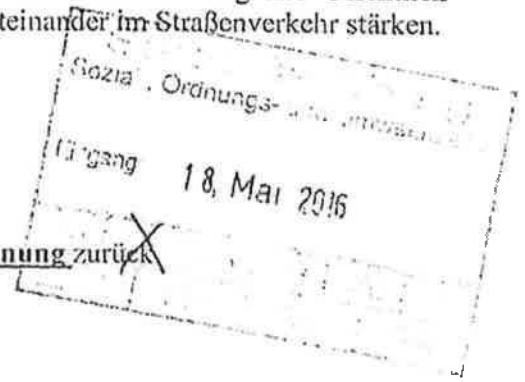
**Stellungnahme Sachgebiet Verkehrsplanung des Stadtplanungsamtes:**

Radfahrer müssen, wie alle anderen Verkehrsteilnehmer auch, Verkehrsregeln beachten und sich im Verkehr rücksichtsvoll verhalten. Bei Falschverhalten gefährden sie andere Verkehrsteilnehmer, aber auch sich selbst. Ziel der Radverkehrsstrategie ist, trotz des hohen Radverkehrsaufkommens, die Anzahl der Radverkehrsunfälle zu senken.

Die Verkehrsüberwachung sollte ergänzt werden durch Öffentlichkeitsarbeit, in der Radfahrer wie auch Fußgänger und Autofahrer über bestimmte Themen, wie z.B. legales Radfahren entgegen Einbahnstraßen, richtiges Verhalten bei kombinierten Geh- und Radwegen, Geisterradler etc. aufgeklärt werden.

Eine ausgewogene Mischung aus Verkehrsüberwachung, Verkehrsaufklärung und Öffentlichkeitsarbeit soll das Bewusstsein für ein rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr stärken.

- II. Abdruck an Referat 6 *Jn2.5.* Controlling-Nr. 233
- III. Referat 5 z. w. V.
- IV. In Abdruck mit Auslaufvermerk Amt 61 Abt. Verkehrsplanung zurück



Bamberg, den 11. Mai 2016  
Stadtplanungsamt

*A. Burr*  
Andreas Burr

*Spangenberg*  
Dagmar Spangenberg